

99088009037000, 99088009037000

Sonderpädagogischer Förderbedarf Feststellung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/108364158/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088009037000, 99088009037000
Leistungsbezeichnung I	Sonderpädagogischer Förderbedarf Feststellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Umschulung von der Sonderschule in die allgemeine Schule, Umschulung von der allgemeinen Schule in die Sonderschule
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung,

Modul	Sachverhalt
	der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200), Schule (1030100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.06.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 32
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sopv https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvsopv https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sopv https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvsopv
Teaser	Bei Schülerinnen und Schülern, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind kann ein Antrag auf Durchführung eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens gestellt werden.
Volltext	Grundsätzlich ist Förderung ein Grundprinzip pädagogischen Handelns in allen Schulformen. Es ist die Aufgabe aller Lehrkräfte, eine alters- und entwicklungsgerechte Förderung sicherzustellen. Sonderpädagogische Förderung erweitert die allgemeine Förderung. Sie soll insbesondere Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen bei der Entwicklung und Entfaltung ihrer geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten, ihrer Begabungen und Neigungen unterstützen. Sonderpädagogische Förderung hat die Aufgabe Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten zum selbstständigen und gemeinsamen Leben, Lernen und Handeln zu befähigen. Der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung ist bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie ohne spezielle

Modul

Sachverhalt

Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist unterschiedlich ausgeprägt und kann in folgenden Schwerpunkten vorliegen:

1. Lernen
2. Sprache
3. emotionale und soziale Entwicklung
4. Sehen
5. Hören
6. körperliche und motorische Entwicklung
7. Geistige Entwicklung
8. Autistisches Verhalten

Durch die standardisierte Diagnostik im sonderpädagogischen Feststellungsverfahren wird festgestellt, ob sonderpädagogischer Förderbedarf in den oben benannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten besteht. Grundsätzlich wird im Ergebnis des Feststellungsverfahrens der sonderpädagogische Förderschwerpunkt benannt und im Bescheid dokumentiert.

Erforderliche Unterlagen

In der Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens sind das Verfahren und die erforderlichen Formulare verbindlich geregelt. Diese Handreichung können Sie in der Schule, in den Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen und auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg einsehen.

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/final_handreichung_2018.pdf

[https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/5471/\(1\)_antrag_zur_feststellung_des_sonderpaedagogischen_foerderbedarfes.pdf](https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/5471/(1)_antrag_zur_feststellung_des_sonderpaedagogischen_foerderbedarfes.pdf)

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/final_handreichung_2018.pdf

[https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/5471/\(1\)_antrag_zur_feststellung_des_sonderpaedagogischen_foerderbedarfes.pdf](https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/5471/(1)_antrag_zur_feststellung_des_sonderpaedagogischen_foerderbedarfes.pdf)

Voraussetzungen

Wenn anzunehmen ist, dass die Schülerin oder der Schüler, in den jeweiligen Bildungs-, Entwicklungs- und

Modul	Sachverhalt
	Lernmöglichkeiten so stark beeinträchtigt ist, dass sie/er ohne spezielle Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden kann.
Kosten	
Verfahrensablauf	• Zunächst wird ein Antrag auf Feststellung, Änderung oder Beendigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beim regional zuständigen staatlichen Schulamt gestellt. • Das Staatliche Schulamt beauftragt die zuständige Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens. • Das Feststellungsverfahren erfolgt durch einen Förderausschuss und gliedert sich in der Regel in 1. die Grundfeststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Stufe I) und 2. die förderdiagnostische Lernbeobachtung (Stufe II). • Der Förderausschuss erarbeitet anschließend eine Bildungsempfehlung. • Daraufhin entscheidet das Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung des Elternwunsches auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses nach Durchführung der Stufe I oder Stufe II, ob und welcher sonderpädagogische Förderbedarf vorliegt. Wenn dies der Fall ist, entscheidet das Staatliche Schulamt über 1. den Lernort, 2. die Jahrgangsstufe, 3. den anzuwendenden Rahmenlehrplan, 4. die Förderinhalte und 5. soweit erforderlich, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist. Mit der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes ist die Schülerin oder der Schüler mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf an der zugewiesenen Schule aufgenommen und das Schulverhältnis begründet.
Bearbeitungsdauer	2 – 24 Monate je nach Stufe
Frist	Je nach Jahrgangsstufe der Schülerin oder des Schülers sind ggf. insbesondere Fristen für die Aufnahme in die erste (Einschulung, Ü1) bzw. siebte Jahrgangsstufe (Ü7) zu beachten.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/5471/(1)_antrag_zur_feststellung_des_sonderpaedagogischen_foerderbedarfes.pdf https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/5471/(1)_antrag_zur_feststellung_des_sonderpaedagogischen_foerderbedarfes.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Bei Bedarf kann auf Antrag ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren gemäß §3 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SopV) durchgeführt werden. • Zuständig: Regional zuständiges Staatliches Schulamt
Ansprechpunkt	Zuständige Schule
Zuständige Stelle	Regional zuständiges Staatliches Schulamt
Formulare	In der Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens sind das Verfahren und die erforderlichen Formulare verbindlich geregelt. Diese Handreichung können Sie in der Schule, in den Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen und auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg einsehen. https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/final_handreichung_2018.pdf https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/5471/(1)_antrag_zur_feststellung_des_sonderpaedagogischen_foerderbedarfes.pdf https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/final_handreichung_2018.pdf https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/5471/(1)_antrag_zur_feststellung_des_sonderpaedagogischen_foerderbedarfes.pdf
Ursprungsportal	Sonderpädagogischer Förderbedarf Feststellung, Determination of special educational needs